

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Flughafen Köln/Bonn - Planfeststellungsverfahren gem. § 8 ff LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	30.01.2018
Stadtentwicklungsausschuss	01.02.2018

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Köln/Bonn die in der Anlage 5 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Vorhaben

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH als Vorhabenträgerin beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für mehrere Maßnahmen zur Neustrukturierung verschiedener Flächen des Flughafens.

Konkret sollen hierzu die folgenden Teilvorhaben planfestgestellt werden:

- a) Flugbetriebsflächen
 - Erweiterung Vorfeld A: Schaffung zusätzlicher Abstellpositionen durch eine Erweiterung des Vorfelds A
 - Umnutzung Teilfläche Vorfeld A: Rückbau einer Gepäckhalle auf dem Vorfeld A und Nutzung der bisher bebauten Fläche als Abstellpositionen
 - Vorfeldlückenschluss E/F: Schaffung von Abstellpositionen durch Verbindung der Vorfelder E und F
- b) Frachtriegel
 - Frachtriegel: Neuordnung der baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb des Luftsicherheitsbereichs zwischen den Vorfeldern E und F im Osten und V und W im Westen
 - Verwaltungsgebäude: Verlagerung der Flughafenverwaltung aus dem Frachtriegel in den Bereich der heutigen Tennisplätze an der Waldstraße
- c) Frachtzentrum General Cargo
 - Frachtzentrum General Cargo (CBCC II): Erweiterung des Frachtzentrums „Cologne Bonn Cargo Center“ (CBCC) um ein zusätzliches Frachtgebäude
 - Parkhaus P5: Errichtung eines Parkhauses auf dem Mitarbeiterparkplatz P5 als Ersatz für die durch den Bau des CBCC II wegfallenden Parkplätze auf dem Parkplatz P5
- d) Neuordnung Terminal 2
 - Anbau T2 West: Errichtung eines Anbaus nordwestlich an das Terminal 2
- e) Flächenneuordnung Vorfahrtbereich
 - Hotel: Neubau eines Hotels mit Businesscenter und Konferenznutzungen
 - Parkhaus P1: Ersatzneubau des bestehenden Parkhauses P1

Bei den Gebäuden werden durch die Planfeststellung lediglich Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Das Planfeststellungsverfahren ersetzt für die neu zu errichtenden Gebäude nicht die jeweiligen Baugenehmigungen. Hierzu werden jeweils noch gesonderte Baugenehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragt.

Für den Ersatzneubau des bestehenden Parkhauses P1 liegt bereits eine gültige Baugenehmigung vor. Dieses Teilvorhaben wird unabhängig von dem Planfeststellungsverfahren umgesetzt. Gleiches gilt auch für den Ersatzbau der Hallen 2 und 3 im Frachtriegel. Der Baubeginn erfolgte hier bereits im September 2016.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Inanspruchnahme fremden Eigentums durch Erwerb des Grundeigentums oder durch die Begründung dinglicher Rechte erforderlich. Die benötigten Flächen stehen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Übersicht über Umfang und Lage des Vorhabens ergibt sich aus dem Plan in der Anlage 1. Im

Einzelnen ist das Vorhaben im Antrag und dem Erläuterungsbericht aus den Planfeststellungsunterlagen (Anlagen 2 und 3) dargestellt.

Fluglärm

Nach dem in den Planfeststellungsunterlagen befindlichen Gutachten der Accon GmbH (Anlage 4) haben die geplanten Baumaßnahmen hierauf keinen Einfluss. Vielmehr wird mehrfach festgestellt, dass Prognosenullfall 2030 (prognostizierte Lärmbelastung im Jahr 2030 ohne die geplanten Maßnahmen) und Prognoseplanfall 2030 (prognostizierte Lärmbelastung im Jahr 2030 bei Realisierung der geplanten Maßnahmen) bis auf minimale Abweichungen im Einzelfall identisch sind (Seite 18: identische Gesamtzahl Flugbewegungen; Seite 26: Abweichung an zwei Immissionsorten tagsüber um 0,1 dB; Seite 29: Differenzierung Prognosenullfall und Prognoseplanfall nicht erforderlich).

Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die Flughafen Köln/Bonn GmbH bei dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung Düsseldorf wurden die Antragsunterlagen mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 19.12.2017 (Ende der Einwendungsfrist für die Geltendmachung eigener Rechte) bzw. 15.01.2017 (Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis 05.12.2017 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Stellungnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Aktenzeichen 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes – hierzu wird auch auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.10.2003, Aktenzeichen 9 VR 6.03 verwiesen.

Das Vorhaben ist als Verbesserung der Flughafeninfrastruktur zu begrüßen. Hinweise und Auflagen im Einzelnen ergeben sich u. a. aus den Bereichen Umweltschutz, Stadtplanung Bodendenkmalpflege und Brandschutz und sind in der Stellungnahme (Anlage 5) im Einzelnen aufgeführt.

Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der Flughafen Köln/Bonn GmbH geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange sind in der Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Antrag

Anlage 3 – Erläuterungsbericht

Anlage 4 – Flug- und Bodenlärmgutachten

Anlage 5 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf